

Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald

Reg.-Nr. 70.3/LAR/076/01/14

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald gibt bekannt, dass Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam, Kleinbahnweg 5 in 17389 Anklam, mit Datum vom 10. November 2014 einen Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 2b der „Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts“ (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) in Verbindung mit § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), für die

Trinkwasserleitung in Stretense

gestellt hat.

Von diesem Antrag sind die folgenden Flurstücke der Flur 6 in der Gemarkung Stretense betroffen:

lfd. Nr.	Grundbuch	Gbbl.-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Schutzstreifen
1	Pelsin	140	Stretense	6	15/1	124 m ²
2	Pelsin	141	Stretense	6	15/2	26 m ²
3	Pelsin	139	Stretense	6	15/3	14 m ²
4	Pelsin	177	Stretense	6	15/7	40 m ²
5	Pelsin	194	Stretense	6	15/8	16 m ²
6	Pelsin	196	Stretense	6	15/9	84 m ²
7	Pelsin	193	Stretense	6	15/14	28 m ²
8	Pelsin	70	Stretense	6	27/5	188 m ²
9	Pelsin	91	Stretense	6	27/52	6 m ²
10	Pelsin	91	Stretense	6	27/55	28 m ²
11	Pelsin	76	Stretense	6	31/3	114 m ²
12	Anklam	40212	Stretense	6	31/8	14 m ²
13	Pelsin	179	Stretense	6	31/10	96 m ²
14	Pelsin	175	Stretense	6	31/11	26 m ²
15	Pelsin	188	Stretense	6	31/12	26 m ²

Die von den Anlagen der beantragten Leitungen betroffenen Grundstückseigentümer der o.g. Flurstücke können bei Bedarf den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Anlagen in der Zeit vom

05. Januar 2015 bis 02. Februar 2015

im Umweltamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Wasserwirtschaft in 17489 Greifswald, Friedrich-Loeffler-Straße 8, Zimmer 22 (Herr Wegener, Tel.: 03834 / 8760 3260), einsehen. Eine Terminvereinbarung ist empfehlenswert.

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist von vier Wochen nach der Bekanntgabe.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 und 9 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden öffentlichen wasserwirtschaftlichen Anlagen (mit Ausnahme von Wasserwerken und Abwasserbehandlungsanlagen) entstanden. Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Antragsteller und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffene Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. dass die vom Antragsteller dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht.

Der Widerspruch muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Antrags eingelegt werden. Verspätet eingehende Widersprüche werden nicht berücksichtigt. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landrätin als Untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Feldstraße 85 a in 17489 Greifswald, einzulegen.